

Beilage zu Nr. 266 des Hallischen Tageblatts.

Mittwoch den 13. November 1861.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Circular-Erlasse des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Regierungs-Präsidenten Rathe in Merseburg bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung bei den bevorstehenden Wahlen.

Halle, den 11. November 1861.

Der Ober-Bürgermeister.

gez. v. Pöf.

Bekanntmachung in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit sowie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königl. Staats-Ministerium Behufs Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 das in den erforderlichen Exemplaren hier beigelegte anderweitige Wahl-Reglement vom 4. d. M. (abgedruckt S. 294 des Amtsblatts) erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31. Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen.

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27. Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Wahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschieht, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Wahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden werden müssen, um durch Wahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahlorts u. a. m. Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Wahlbezirke maßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willkür auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speciellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessenungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert. Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälktem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den practischen Bedürfnissen des Landes entgegenzukommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unparteilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der freien und ungehemmten Entwicklung der geistigen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der öffentlichen Angelegenheit die Meinung des Landes ihr zur Seite steht. Sie hofft und wünscht, daß die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies besätigen und nach beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der Wähler, der ernstern Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Diese Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter, ihrer

Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staats-Regierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinne darzulegen und zu erörtern; um zu berichtigen, aufzuklären und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staats-Regierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen; sie muß daher jede Art von Nötigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königlichen Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze ihr zur Richtschnur dienen werden. In Ansehung Ihrer Organe hat die Königliche Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen, und überall, wo dagegen gehandelt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen, um unverzüglich Abhülfe zu schaffen.

Ausbreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königlichen Regierung obliegt und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königliche Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind, im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staatsregierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königlichen Regierung zur besonderen Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheilt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahlcandidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königlichen Regierung beizuhabende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen. So ungenügend ich namentlich in dieser Hinsicht zu directen Maßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin gerade den Absichten der Staats-Regierung entgegengehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königlichen Behörden volle Veranlassung, die Staats-Regierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen, der in dem Obigen angedeutet ist. Ich behalte mir vor, nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister des Innern.

Graf von Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

In dem Circular-Erlaß vom 10. October d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen und demgemäß eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staats-Regierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. November 1858 als diejenigen Allerhöchster Regierung kund gegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staats-Ministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reactionaire als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staats-Regierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie auf dem Wege lebensfähiger Entwicklung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiebergeburts Preußens in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwicklung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiebergeburts anbahnende Gesetzgebung wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohl ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegenreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staats-Regierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den pfälzlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staats-Regierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes ins Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Wachsthum und die Integrität Preußens, sowie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesamt-Waterland neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starkem Königthume, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gebedliche Entwicklung des Vaterlandes gesichert sein. In der Ein-

sicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Vordanschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staats-Regierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen; in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staats-Regierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser Weise zu wirken; die Letzteren, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organen inne zu halten hat, bestimmt mein Circular-Erlass vom 10. October d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverkürzt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staats-Regierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staats-Regierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. Hochwohlgebornen Mitwirkung.

Ew. Hochwohlgebornen haben meinen gegenwärtigen Erlass zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu bringen. Dasselbe ist auch, soweit es noch nicht geschehen in Ansehung des Circulars vom 10. October d. J. zu veranlassen.

In Betreff dieser Blätter ist überhaupt darauf zu halten, daß dieselben nicht solchen Parteibestrebungen ausschließlich dienlich gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgesprochenen Absicht der Staats-Regierung entgegenwirken. Die Spalten dieser Blätter müssen vielmehr allen Publicationen der Staats-Regierung ebenfalls offen gehalten werden.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

An den Königlich-Regierungs-Präsidenten Herrn Nothe
Hochwohlgebornen zu Merseburg.

Unter Hinweisung auf vorstehende Ministerial-Erlasse werden alle zur Ausführung der Absichten der Staats-Regierung berufenen Behörden und Beamten des Regierungsbezirks verpflichtet, den darin in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen erteilten Anweisungen pünktlich nachzukommen und für ihre Befolgung gewissenhaft Sorge zu tragen.

Möge aber diese offene Darlegung der Grundsätze, nach welchen die Staats-Regierung die von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst für die Befestigung und Mehrung der äußeren Ehre, sowie für eine besonnene und friedliche Förderung der inneren Wohlfahrt unseres geliebten Vaterlandes vorgeschriebenen Normen zu verwirklichen bestrebt ist, auch von allen Wählern beherzigt werden und sie zu einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung veranlassen, wenn sie ihre Stimme geben wollen und können.

Die nahe bevorstehenden Wahlen bieten ihnen so bald schon die Gelegenheit dar, die Aeußerungen begeisterter Liebe und Verehrung, die den Krönungstag auch im hiesigen Bezirke zu einem allgemeinen und wahrhaft herzerhebenden Festtage gemacht haben, durch die That zu beweisen. Es gilt daher, Männer in das Abgeordnetenhaus zu senden, welche die Treue gegen ihren König und Herren und ihre Liebe zum Vaterlande nicht bloß mit Worten versichern, sondern dadurch zu bethätigen entschlossen sind, daß sie die zur Ausführung Seiner hochherzigen landesväterlichen Absichten von Ihm bestellten Räte der Krone mit Entschiedenheit und Einsicht unterstützen. Es gilt mit einem Worte, gewissenhafte, einsichtsvolle, wahrhaft patriotische, jeder extremen Richtung abholde, gemäßigte Männer zu wählen.

Möge so der Ausfall der Wahlen auch im hiesigen Bezirk ein neues und leuchtendes Zeugniß von der bewährten Treue und Besonnenheit seiner Bewohner ablegen und dazu dienen, das schöne Band zwischen unserem Königlich-Regierung und Seinem Volke, dieses einzig sichere Unterpfand des Ruhmes, der Macht und des Heiles unseres Preußenlandes, noch inniger und fester zu verknüpfen.

Merseburg, den 7. November 1861.

Der Regierungs-Präsident Nothe.

Den 14. 5te Sendung der bekanten
Thüringer St.-Butter, so auch Käse, Eier, Prod-
maaren, Erlanger u. Braumbier, Milch und alle in
dieses Fach passende Gegenstände
H. Ulrichsstraße Nr. 22, als auch auf dem Markte.

Um gütige Aufträge zu Kauf und Verkauf von
Grundstücken, Kapital-Leihung und Verleihung, zu
dienendes Personal u. erucht ergebenst auf allerbil-
ligste Weise das Bureau **Juno**, Taubengasse 2
im Hofe parterre.

Nur 1 Thaler Pr. Cour.

baar oder gegen Post-Nachnahme kostet bei unterzeichnetem Bankhause ein viertel Originalloos zu der am 12. und 13. December stattfindenden Ziehung der großen

Braunschweiger Staats-Gewinne-Verloosung,

welche letztere in ihrer Gesamtheit **16,000** Gewinne enthält, worunter solche von: ev. Thlr. **100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000, 5000, 4000, 3000, 2500, 2000, 1500, 1000.** — (Ganze Loose kosten 4 Thlr. und halbe 2 Thlr.) Die Gewinne werden baar in Vereinslöser-**Thaler** durch unterzeichnetes Bankhaus in allen Städten Deutschlands ausbezahlt, welches überhaupt Ziehungslisten und Pläne gratis versendet. — Man beliebe sich daher **direct** zu wenden an **Stirn & Greim in Frankfurt a/M.**

Ueber die Loose der Staats-Gewinne-Verloosung, deren Ziehung **am 20. u. 21. Nov.** in Frankfurt stattfindet, welche von anderer Seite in diesen Blättern zu variirenden Preisen als 3 Thlr. resp. 1 Thlr. 15 Sgr. und 20 Sgr. u. dem resp. Publikum offerirt werden, geben wir ebenfalls **gratis u. franco** jede zu wünschende Auskunft und namentlich über den **reellen** Preis derselben.

Deutscher Nationalverein.

Die Mitglieder und Freunde des Nationalvereins in der Provinz Sachsen und den benachbarten Landestheilen werden hierdurch zu einer **am Donnerstag den 14. November Nachmittags 2 1/2 Uhr im Gasthose „zur Weintraube“ vor Halle a. d. Saale** stattfindenden Versammlung eingeladen, zu welcher die Ausschussmitglieder Herr **Schulze-Delitzsch**, Herr Dr. **Heyner** aus Leipzig und Herr **von Unruh** aus Berlin ihre Betheiligung zugesagt haben.

Halle a/S., am 4. November 1861.

Das Comité der hiesigen Mitglieder des deutschen Nationalvereins.

Shakespeare - Vorlesungen

von

Emil Palleske.

Im Saale des Hôtels zum Kronprinzen.

Mittwoch d. 13. Ein Sommernachtsraum.
Freitag d. 15. Julius Caesar.

Karten für beide Abende à 20 Sgr., für einen Abend à 12 1/2 Sgr. sind bei Herren **Schrödel & Simon**, für die Herren Studirenden à 7 1/2 Sgr. bei dem Castellan Herrn **Richter** zu haben.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Felsthalliedertafel.

Sonntag d. 17. d. M. **Ball** in der „Weintraube,“ Anfang Abends 7 Uhr. Dies Freunden und Gönnern zur Nachricht. — Karten sind zu haben beim Kaufmann Herrn **Fiedler** am Markt.

Der Vorstand.

Handwerker-Interesse.

Wir fordern im Interesse der Handwerker alle Urwähler des 15. Bezirks, Harzgasse, Scharngasse, Geistthor, faule Wiese und Geiststraße nochmals auf, sich bei der Vorwahl **Donnerstag den 14. Novbr.** Abends halb 8 Uhr im Neumarkt-Schießgraben recht zahlreich einzufinden zu wollen.

Die Vertrauensmänner der Handwerker
Müller. Seebe. Küpp.

Zu der von den Herren Dr. **Beck**, **Neußner**, **Erlecke**, **Heerdegen** anberaumten Versammlung des 2ten Bezirks laden alle Handwerker und Freunde dieses Standes, welche für Beibehaltung der bestehenden Prüfungen oder in diesem Sinne mitwirken wollen, sich **Donnerstag Abends 7 1/2 Uhr** in dem Gasthof „zu den drei Königen“ behufs Vorwahl recht zahlreich einzufinden.

Niesch, Otto, Eckstein,
Schmiedemstr. Böttcherstr. Buchbinderstr.

Böllberg.

Heute Mittwoch **Gesellschafts-Abend** im Wänzel'schen Locale.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Nach langen schweren Leiden verschied diese Nacht der Lohgerber-Meister **Wilhelm Kramer** im Alter von 53 Jahren. Dies zeigen hierdurch seinen Verwandten und Freunden statt besonderer Anmeldung ergebenst an

die trauernden Hinterbliebenen.

Halle, den 10. November 1861.